

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

## WIR INFORMIEREN SIE ZUR CORONAVIRUSKRISE

Stand 23.04.2020 / Förderprogramme Hessen und Thüringen / Alle Angaben ohne Gewähr

# Förderprogramme zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit

#### HESSEN

Das Land Hessen startet jetzt mit einem neuen Förderprogramm "Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit", um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die hessische Vereins- und Kulturlandschaft abzufedern. "Von diesem Programm können alle 41.000 gemeinnützigen Vereine profitieren", kündigte Ministerpräsident Volker Bouffier an. Je nach Situation des einzelnen Vereins kann dieser bis zu 10.000 Euro finanzielle Unterstützung beantragen.

Laut der entsprechenden Richtlinie können Mittel beantragt werden, beispielsweise für

- Nachwuchsarbeit
- Mieten / Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagten Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.)

Diese Mittel können ab 1. Mai 2020 beim fachlich zuständigen Ministerium beantragt werden. Der Antrag ist online abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass finanzielle Notlagen, die bereits vor dem 11. März bestanden haben, davon nicht abgedeckt werden.

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit

Auch hier ist die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses zu beziffern. Der Betrag errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden monatlichen Verluste während der Corona-Virus-Pandemie. Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und eine möglicherweise vorhandene freie Rücklage abzuziehen.

Die Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms zur "Weiterführung der Vereinsund Kultur-arbeit" finden Sie hier: <a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de\_land/richtlinie\_vereine.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de\_land/richtlinie\_vereine.pdf</a>



WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

## WIR INFORMIEREN SIE 7UR CORONAVIRUSKRISE

Stand 23.04.2020 / Förderprogramme Hessen und Thüringen / Alle Angaben ohne Gewähr

### **THÜRINGEN**

Der Freistaat Thüringen hat ebenfalls eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 erlassen.

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Beiträge, Fördermittel u.ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den nächsten drei Monaten zu decken.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Organisation gewährt. Die Höhe der Billigkeitsleistung ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt. Neben den angestellten Beschäftigten werden Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) über die jeweiligen Stundenanteile ebenfalls berücksichtigt. Einrichtungen ohne vorgenannte Beschäftigte gelten als Unternehmen bis fünf Beschäftigte.

Folgende Zuschüsse werden als Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt:

	bis 9.000 EUR	für Unternehmen bis fünf Beschäftigte
	bis 15.000 EUR	für Unternehmen mit sechs bis zehn Beschäftigten
	bis 20.000 EUR	für Unternehmen mit elf bis 25 Beschäftigten
•	bis 30.000 EUR	für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten.

Die Soforthilfen können bereits seit dem 15. April 2020 beantragt werden.

Alle Voraussetzungen zur Beantragung der Soforthilfe finden Sie unter:

www.gfaw-thueringen.de/corona-soforthilfe

Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie auch hier: https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw\_standardseite&pid=63&

